

Satzung zur Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen in der Hansestadt Stendal (Beteiligungssatzung, BS SDL)

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1, 79 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 17.02.2020 die folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt Stadtseniorenrat

§ 1

Einrichtung und Rechtsstellung

Bei der Hansestadt Stendal besteht seit 1996 ein Stadtseniorenrat. Er nimmt im Rahmen dieser Satzung die Interessen der älteren Einwohner der Hansestadt Stendal unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden gegenüber der Verwaltung wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit.

§ 2

Zusammensetzung und Bildung des Stadtseniorenrates

1. Der Stadtseniorenrat besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Mitgliedern, die vom Stadtrat für die Dauer seiner Wahlperiode auf Vorschlag der gemäß Absatz 2 gebildeten Bewerbungskommission bestellt werden. Erneute Bestellung ist zulässig.
2. Die Bewerbungskommission besteht aus dem Stadtwahlleiter als Vorsitzenden, je einem Vertreter der Fraktionen des Stadtrates und drei Vertretern des amtierenden Stadtseniorenrates. Sie fordert öffentlich zu Bewerbungen für den Stadtseniorenrat auf, wählt aus den eingegangenen Bewerbungen eine ausreichende Anzahl Bewerber sowie mögliche Nachrücker für den Fall des Ausscheidens von Mitgliedern des Stadtseniorenrates aus und schlägt sie dem Stadtrat vor. Beratungen der Bewerbungskommission sind nicht öffentlich; auf Beschluss der Bewerbungskommission kann ein Protokollführer hinzugezogen werden. § 56 KVG gilt entsprechend.

3. Mitglieder des Stadtseniorenrates müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben und ihren alleinigen Wohnsitz oder ihren Hauptwohnsitz in der Hansestadt Stendal haben; sie scheiden aus dem Stadtseniorenrat aus, wenn sie diesen aufgeben.
4. Die Bestellung des Stadtseniorenrates endet mit der Wahlperiode des Stadtrates. Bis zu einer Bestellung eines neuen Stadtseniorenrates führt der bisherige die Geschäfte weiter.

§ 3

Aufgaben, Rechte und Pflichten

1. Zu den Aufgaben des Stadtseniorenrates gehören insbesondere
 - a. die Beratung der Stadt mit dem Ziel, die Lebensqualität älterer Menschen zu verbessern,
 - b. Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden zu den Belangen älterer Menschen und deren Weiterleitung an die zuständige Stelle,
 - c. die Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen, die sich sozialen Aufgabenbereichen widmen und in der Seniorenbetreuung tätig sind.
 - d. die Durchführung der „Tage der älteren Bürger“,
 - e. die Unterstützung der Stadt bei der Ehrung ehrenamtlich Tätiger in der Seniorenbetreuung und bei besonderen Seniorenjubiläen.

Hierzu soll ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen Stadtseniorenrat und Stadtverwaltung erfolgen.

2. Der Stadtseniorenrat hat folgende Rechte:
 - a. Er kann Stellungnahmen und Empfehlungen zu Vorhaben mit Relevanz für ältere Menschen an den Stadtrat und seine Ausschüsse geben.
 - b. Ein Vertreter des Stadtseniorenrates hat im Einzelfall auf Antrag und mit Zustimmung des jeweiligen Gremiums Rederecht im Stadtrat und seinen Ausschüssen, soweit Belange des Stadtseniorenrates betroffen sind.
 - c. Der Stadtseniorenrat kann zu seinen Sitzungen sachkundige Personen hinzuziehen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.
3. Der Stadtseniorenrat ist verpflichtet, jährlich dem Stadtrat über seine Arbeit zu berichten und über seine Finanzen Rechnung zu legen. Er soll eine regelmäßige Seniorensprechstunde abhalten.

§ 4

Vorstand

Der Stadtseniorenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Kassenwart und einen Schriftführer.

§ 5

Einberufung, Sitzungsleitung

1. Der Stadtseniorenrat wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Er leitet die Sitzung.
2. Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Einladung zur konstituierenden Sitzung durch den Oberbürgermeister.

§ 6

Öffentlichkeit

Sitzungen des Stadtseniorenrates sind grundsätzlich öffentlich. § 52 Abs. 2 – 4 KVG gilt entsprechend.

§ 7

Geschäftsordnung

Der Stadtseniorenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Von den Regelungen dieser Satzung darf dabei nicht abgewichen werden.

§ 8

Beschlussfassung

1. Die Willensbildung des Stadtseniorenrates erfolgt durch Beschluss.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind zu protokollieren. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Der Stadtseniorenrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, ist für die nächste Sitzung eine Mindestanzahl Anwesender nicht erforderlich, wenn in der Ladung hierauf hingewiesen wird.

§ 9

Finanzierung

1. Die Mitglieder des Stadtseniorenrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der Satzung der Hansestadt Stendal über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner.
2. Die notwendigen Sachkosten des Stadtseniorenrates trägt die Hansestadt Stendal im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Abschnitt

Interessenvertretung junger Menschen

§ 10

Einrichtung und Rechtsstellung

1. Bei der Hansestadt Stendal wird eine Interessenvertretung junger Menschen eingerichtet. Sie nimmt im Rahmen dieser Satzung die Interessen der jungen Einwohner der Hansestadt Stendal (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII, § 21 Abs. 1 KVG LSA) unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden gegenüber der Verwaltung wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit.
2. Die Aufgaben der Interessenvertretung junger Menschen werden durch eine von der Verwaltung getrennte Stelle wahrgenommen, die vom Stadtrat nach öffentlicher Ausschreibung für die Dauer von jeweils drei Jahren bestellt wird.

§ 11

Aufgaben, Rechte und Pflichten

1. Zu den Aufgaben der Interessenvertretung junger Menschen gehören insbesondere
 - a. die Beratung der Stadt bei dem Ziel, die Kinderfreundlichkeit zu verbessern,
 - b. Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen und deren Begehren an die zuständige Stelle weiterzuleiten,
 - c. die Erstellung von Bedürfnisanalysen von jungen Menschen,
 - d. die Initiierung und Begleitung von Projekten für und mit jungen Menschen,
 - e. die Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind.
2. Die Interessenvertretung junger Menschen hat folgende Rechte:
 - a. Sie kann Stellungnahmen und Empfehlungen zu Vorhaben mit Relevanz für junge Menschen an den Stadtrat und seine Ausschüsse geben.
 - b. Ein Vertreter der Interessenvertretung junger Menschen hat im Einzelfall auf Antrag und mit Zustimmung des jeweiligen Gremiums Rederecht im Stadtrat und seinen Ausschüssen, soweit Belange von jungen Menschen betroffen sind.
3. Die Interessenvertretung junger Menschen ist verpflichtet, jährlich dem Stadtrat über ihre Arbeit zu berichten und über ihre Finanzen Rechnung zu legen.

§ 12

Beteiligung von jungen Menschen

Bei ihrer Tätigkeit hat die Interessenvertretung junger Menschen die von ihr vertretenen Personen, soweit als möglich, aktiv einzubeziehen. Sie erstellt hierfür Regelungen zu Beteiligungsformaten und Beteiligungsanlässen.

§ 13

Finanzierung

Die Interessenvertretung junger Menschen erhält im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Festbetragsfinanzierung. Sie hat dazu jeweils für das Folgejahr auf Anforderung einen Finanzplan zu erstellen, von dem nach Bewilligung der Mittel nur mit Zustimmung der Hansestadt Stendal abgewichen werden darf.

III. Abschnitt

Beteiligung weiterer gesellschaftlich bedeutsamer Gruppen

§ 14

Menschen mit Behinderungen

Die Beteiligung erfolgt über den Landkreis Stendal, insbesondere über die dortige Behindertenbeauftragte, sowie durch Zusammenarbeit mit Integrationsamt und Integrationsfachdienst.

§ 15

Zuwanderer

Die Beteiligung erfolgt über den Landkreis Stendal.

IV. Abschnitt
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 16
(nicht belegt)

§ 17
Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 18
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Stendal, 19.02.2020

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister